

Niederlassungen		
13507 Berlin-Tegel Seidelstraße 31 Tel. 0 30/435 604 - 0	13088 Berlin-Weißensee Feldtmannstraße 152 Tel. 0 30/927 033 - 0	12207 Berlin-Lichterfelde Giesendorfer Straße 1 Tel. 0 30/772 046 - 0
16727 Velten Berliner Straße 5 Tel. 03304/39 56 - 0	12587 Berlin-Köpenick Fürstenwalder Damm 435-441 Tel. 0 30/ 641 917 - 0	12357 Berlin-Rudow Kanalstraße 76-78 Tel. 0 30/666 239 - 99

Firmenzentrale: 13507 Berlin-Tegel, Dessinstraße 2, Tel. 0 30/435 604-53
www.borchert-berlin.de * info@borchert-berlin.de



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Nichtverbraucher

§ 1 Allgemeines

- Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen der Gerhard Borchert Baustoff-Fachhandel GmbH – nachstehend auch Verkäufer genannt – im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern (§ 310 BGB) – nachstehend auch Käufer genannt –, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Nichtverbraucher in diesem Sinne sind insbesondere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwesche Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Dies gilt insbesondere für Garantien jeglicher Art.
- Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebote, Lieferfristen, Preise

- Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- Zugesagte Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung und sind stets unverbindlich und freibleibend.
- Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt.
- Unsere Preise verstehen sich netto ab Lager ausschließlicher Verpackung und Transport.
- Paletten stellen wir ebenfalls in Rechnung. Von uns bezogene Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir abzüglich einer Benutzungsgebühr gut. Die jeweiligen gültigen Gebührensätze machen wir per Aushang in unserem Geschäftslokal bekannt.
- Bei Zufuhr von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtpauschale. Bei Kranentladung berechnen wir - je Entladevorgang - eine Entladegebühr.
- Proben und Muster gelten lediglich als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit

- Für Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort;
- Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten.
- Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schäden, die auf den Straßengegebenheiten basieren. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.
- Liefertermine und Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen ausdrücklich schriftlich zusagen.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Anordnungen, Verkehrsstörungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Käufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gelten bezüglich einer vermeintlichen Haftung für Verzugschäden die Haftungsbeschränkungen gemäß § 4 dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechend.

§ 4 Haftung

- Schadensersatzansprüche wegen Verzug, vertraglicher Pflichtverletzung oder sonstiger Pflichtverletzung und wegen deliktischer Ansprüche aller Art, insbesondere gemäß den §§ 823 ff. BGB, sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter nach Maßgabe der folgenden Regelungen eingeschränkt.
- Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit aus welchem Rechtsgrund auch immer ist ausgeschlossen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit.
- Die Schadenersatzhaftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern wir die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen haben.
- Die in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt sinngemäß für Schadensersatzansprüche des Käufers auf Produkthaftung. Insoweit wird unsere Haftung jedoch für den Fall ausgeschlossen, dass wir dem Käufer innerhalb eines Monats, nachdem uns dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennen, die uns das Produkt geliefert haben.
- Eine verschuldungsunabhängige Haftung für die Beschaffung des Kaufgegenstandes, wenn es sich um eine Gattungsschuld handelt, wird ausgeschlossen. Eine Haftung wird nur bei Vorliegen eines Verschuldens unsererseits übernommen. Es gelten dann die Haftungsbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3.

§ 5 Rücktritt

- Der Verkäufer ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn
 - der Käufer falsche Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat,
 - aufgrund eines von dem Käufer nicht zu vertretenden Umstandes ein eigener Einkauf des Kaufgegenstandes nicht vertragsgemäß möglich ist. In einem solchen Fall informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich und erstattet entrichtete Kaufpreise vollumfänglich.
 - der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen.

§ 6 Zahlung

- Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
- Zielkauf und Skontogewährung bedarf stets einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontiefähig ist nur der Warenwert ohne Fracht, Verpackung und Dienstleistungen. Nicht skontiefähig sind weiterhin 4,5% des Warenwertes aufgrund von enthaltenen Vorfrachten.
- Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer.
- Sofern nichts anderes – schriftlich oder mündlich – vereinbart wurde, ist der Kaufpreis sofort fällig. Verzug tritt ein, wenn der Käufer nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen, gerechnet ab dem Datum der Rechnungslegung, zahlt. Kaufleute im Sinne des HGB sind ab Fälligkeit zur Zahlung entsprechender Zinsen verpflichtet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In einem solchen Fall entfallen evtl. vereinbarte Skonti und Rabatte.
- Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
- Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.
- Im Falle einer Mahnung entsteht eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR.

§ 7 Aufrechnung/Zurückbehaltung

- Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenforderungen jeglicher Art ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- Im Falle des Vorliegens eines beiderseitigen Handelsgeschäftes steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht jeglicher Art nicht zu, es sei denn, seine Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten. Liegt kein beiderseitiges Handelsgeschäft vor, so kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur aus dem selben Vertragsverhältnis geltend machen, aus dem sich der Anspruch des Verkäufers herleitet. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine evtl. Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist ausgeschlossen.

§ 8 Mängelgewährleistung

- Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt ist er nach seiner Wahl zur Nacherfüllung berechtigt.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn, es liegt ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen) vor, dann verbleibt es bei der fünfjährigen Verjährung. Die Frist beginnt mit Übergabe der Sache(n) an den Käufer.

Eine Haftung für Sachmängel bei dem Verkauf gebrauchter Sachen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung handelt. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regeln.

- Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich gegenüber dem Verkäufer schriftlich anzeigt/rügt, längstens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache (Baustoffe) sofort nach der Anlieferung durch den Verkäufer oder die in seinem Auftrag handelnden Dritten auf etwaige Mängel zu untersuchen. Zeigt sich dabei ein solcher Mangel, so ist der Käufer verpflichtet, diesen unverzüglich gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, so gilt die Ware als von ihm genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung objektiv nicht erkennbar war. Zeigt sich jedoch später ein solcher Mangel, so ist der Käufer verpflichtet, diesen unverzüglich nach der Entdeckung durch ihn gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- Stellt der Käufer einen Mangel fest, darf er den Kaufgegenstand nicht bearbeiten, verkaufen etc., bis eine Beweissicherung mit dem Verkäufer oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Verkäufer getroffen wurde.

§ 9 Eigentumsvorbehalte

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Dies wird hiermit ausdrücklich genehmigt. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, sich selbst in den Besitz der Kaufsache zu setzen, dem stimmt der Käufer ausdrücklich zu, so dass dies keine verbotene Eigenmacht darstellt.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsvorbereitung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

§ 10 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir die anlässlich von Bestellungen anfallenden Kundendaten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung erheben, bearbeiten, speichern und nutzen sowie zu internen Marktforschungs- und zu eigenen Marketingzwecken verwenden werden. Soweit der Kunde eine Datennutzung für interne Zwecke durch uns nicht wünscht, ist der Kunde berechtigt, dieser Nutzung jederzeit schriftlich zu widersprechen. Wir werden Kundendaten nicht über den in Satz 1 geregelten Umfang hinaus verwerten oder weitergeben. Sofern personenbezogene Daten des Kunden auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat dieser das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Hierfür ist eine Mail an die unten angegebene Adresse ausreichend.

Der Kunde hat das Recht, seine Einwilligung bzgl. der Erhebung von Daten jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu widerrufen. Dieses Recht gilt mit Wirkung für die Zukunft; die bis zur Rechtkraft des Widerrufs erhobenen Daten bleiben hiervon unberührt.

Wenn er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen möchte, erfolgt dies schriftlich, entweder per Mail oder per Post an folgende Adresse:

Gerhard Borchert Baustoff-Fachhandel GmbH, Seidelstraße 31, 13507 Berlin, E-Mail: info@borchert-berlin.de.

Darüber hinaus hat der Kunde das Recht,

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere kann Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangt werden
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten durch den Kunden bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Kunde aber deren Löschung ablehnt und wir die Daten nicht mehr benötigen, der Kunde jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat

- gemäß Art. 20 DSGVO die personenbezogenen Daten, die der Kunde uns bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Geschäftssitzes wenden.
Für Fragen, Auskunftersuche, Anträge, Beschwerden oder Kritik hinsichtlich unseres Datenschutzes kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:
Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, Besuchereingang: Puttkamerstr. 16-18 (5. Etage), 10969 Berlin
Tel.: 030/13889-0, Fax: 030/2155050
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
<https://www.datenschutz-berlin.de>

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen bis zu einem Streitwert von 5.000,00 EUR das Amtsgericht Berlin-Wedding und bei einem Streitwert von mehr als 5.000,00 EUR das Landgericht Berlin.
- (2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz unserer Hauptniederlassung in Berlin-Tegel.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 05.09.2024